



Prüfung von Dokumenten der Europäischen Union und Überwachung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips

Datum	Zuständige Einheit	Beschreibung der Vorgehensweise
Tag 1	Übermittlung an den NR und BR durch EU-Institutionen	Alle EU-Gesetzgebungsvorschläge und weitere Dokumente werden von den zuständigen EU-Institutionen direkt an die parlamentarische EU-Datenbank übermittelt.
Tag 2	A3.1 EU-Datenbank	Alle direkt übermittelten Dokumente sind in der EU-Datenbank (http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/) des österreichischen Parlaments öffentlich zugänglich. Ein täglicher Newsletter informiert die Abgeordneten über alle vor Kurzem direkt übermittelten Dokumente. Gleichzeitig werden diese Dokumente an die Landtage weitergeleitet, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Erklärungen zum Subsidiaritätsprinzip an den Bundesrat zu übermitteln.
Tag 2 bis 7	A3.2 EU-Mitwirkung und Europäische Beziehungen	Alle Entwürfe von Legislativvorschlägen werden vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips auf Verwaltungsebene geprüft. Eine Fristenliste, eine Gesamtliste sowie eine Vorprüfungsliste werden erstellt und den Mitgliedern der EU-Ausschüsse zugesandt (einmal pro Woche). Diese Listen geben einen Überblick über die direkt übermittelten Dokumente sowie die derzeit im Rahmen des Subsidiaritätsprüfungsverfahrens offenen Fristen. Sie enthalten auch kurze rechtliche Analysen aller Entwürfe von Legislativvorschlägen, die Empfehlungen zur weiteren Prüfung enthalten können, wenn eine Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip für möglich erachtet wird.

<i>Innerhalb der 8 Wochen Frist</i>	EU-Ausschüsse	Der Vorsitzende des EU-Ausschusses (in Konsultation mit den Klubs) erstellt die Tagesordnung für die nächste Ausschusssitzung. Wenn ein EU Dokument auf der Tagesordnung steht, fordert die Parlamentsdirektion (A3.2) schriftliche Informationen vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung an. Diese Informationen müssen verpflichtend vor der Ausschusssitzung übermittelt werden und werden an alle Ausschussmitglieder verteilt.
<i>Innerhalb der 8 Wochen Frist</i>	EU-Ausschüsse	Sitzung des EU-Ausschusses (ca. 1 mal pro Monat). Anträge auf begründete Stellungnahmen, Mitteilungen im Rahmen des politischen Dialogs oder verbindliche Stellungnahmen nach Art. 23e, die sich an das für die Ratsverhandlungen zuständige Mitglied der Bundesregierung richten, können von jedem Ausschussmitglied eingebracht werden. Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit. In der Regel ist der EU-Ausschuss enderledigend, aber es gibt die Möglichkeit der Übertragung von Verhandlungen und Abstimmungen an das Plenum. Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat die Stellungnahmen der Landtage in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen.
<i>Ca. 1 Tag nach der Ausschusssitzung</i>	A3.2 EU-Mitwirkung und Europäische Beziehungen in Kooperation mit A3.1 EU-Datenbank	Die Beschlüsse werden an die Adressaten übermittelt. Begründete Stellungnahmen werden im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnmechanismus an die Präsidenten des EP, des Rats und der Kommission sowie an alle Mitglieder der Bundesregierung und andere Adressaten übermittelt. Alle Beschlüsse werden abschließend zusammen mit einer vollständigen Textübersetzung ins Englische auf IPEX hochgeladen.